

# HPR BS - Info

Hauptpersonalrat Berufliche Schulen beim Kultusministerium Baden-Württemberg

---

Nr. XIV/8

Februar 2026

1. Fachnetz BS, Landesfachschaften in digitalen Räumen	2
2. Aufstiegslehrgang für Fachlehrkräfte und Technische Lehrkräfte	3
3. Hilfe bei Gewalt gegen Lehrkräfte	5
4. Wahl der BfC und deren Stellvertreterin 2026 (regelmäßiger Turnus)	6
5. Wahlzeiträume für Schwerbehindertenvertretungen	7
6. Zweites Beförderungsprogramm zum Mai 2026 für StR/StR'innen, vergleichbare Tarifbeschäftigte und beste Nichterfüller/-innen	8
7. Arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Betreuung	9
8. Neufassung der VwV und VO Sprachbildung und Sprachförderung	10
9. Zentrale Erhebungen des IBBW	11
10. Zusatzqualifizierungen für im Dienst befindliche Lehrkräfte	13
11. Kontaktstudium Informatik für wissenschaftliche Lehrkräfte	15

Liebe Kolleginnen und Kollegen in den Örtlichen Personalräten,

die Mitglieder des HPR BS bitten Sie, diese HPR BS-Information in Ihren Kollegien in geeigneter Weise bekannt zu geben. Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Mit kollegialen Grüßen

gez. Sophia Guter, Vorsitzende

**Mitglieder des HPR BS:** Sophia Guter (Vorsitzende), Sabine Reitzig (stellv. Vorsitzende), Kai Otulak (Vorstandsmitglied), Thomas Speck (Vorstandsmitglied), Bernd Baisch, Otto Deubel, Paul Entgens, Martin Fillinger, Maren Holländer, Annette Naumann, Franz-Peter Penz, Martin Schiller, Axel Schön, Bernhard Schönauer, Maria Diewold-Ries, Tina Stark, Jacqueline Weigelt, Eva Werner, Annkathrin Wulff

**Hauptvertrauensperson der Schwerbehinderten:** Dr. Manfred Schneider

**Verteiler per E-Mail:** Örtlicher Personalrat PV-Postfach, Poststellenadresse

---

**Geschäftsstelle:** Hauptpersonalrat für Lehrkräfte an beruflichen Schulen beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, Postfach 10 34 42, 70029 Stuttgart  
Sekretariat: ☎ 0711 279-2880/-2889 📠 0711 279-2879, [hpr-bs@km.kv.bwl.de](mailto:hpr-bs@km.kv.bwl.de)  
Vorsitzende: Sophia Guter ☎ 0711 279-2885 E-Mail: [sophia.guter@km.kv.bwl.de](mailto:sophia.guter@km.kv.bwl.de)

**Homepage der Hauptpersonalräte beim Kultusministerium:** <https://hpr.kultus-bw.de>

# 1. Fachnetz BS, Landesfachschaften in digitalen Räumen

Das Fachnetz Beruflicher Schulen (<https://zsl-bw.de/Lde/12233021>) ist eine digitale Plattform mit fachspezifischen Räumen, die von den Landesfachschaften gepflegt und genutzt werden. Eine Landesfachschaft bündelt dabei die Fachschaften der einzelnen Schulen innerhalb des Fachnetz BS. Inzwischen sind über 35 digitale Fachräume eingerichtet, in denen rund 12.000 Lehrkräfte aus Baden-Württemberg eingeschrieben sind. Entsprechend dem Leitgedanken „**holen – geben – teilen**“ werden auf der Plattform Informationen bereitgestellt, Unterrichtsmaterialien geteilt und aktuelle fachliche Themen diskutiert.

Lehrkräfte können sich in die Kursräume der für sie relevanten Landesfachschaften einschreiben und deren Angebote bedarfsorientiert nutzen. In den meisten Landesfachschaften stehen Materialdatenbanken für den Austausch von Unterrichtsmaterialien, Foren für den kollegialen Austausch sowie gebündelte Informationen zu Bildungsplänen, Handreichungen, Prüfungen und Fortbildungsangeboten zur Verfügung. Zahlreiche **Kooperationsprojekte** nutzen die Möglichkeiten des Fachnetz BS, um Materialien arbeitsteilig zu entwickeln.

Diese Form der Kooperation kann zur Entlastung der Lehrkräfte beitragen. So zum Beispiel durch nahezu vollständige Unterrichtsunterlagen für ganze Jahrgänge, die bereits in drei Bereichen entwickelt wurden:

- **Landesfachschaft Mathematik:**

Für die Eingangsklasse des Beruflichen Gymnasiums wurde eine auf den Bildungsplan abgestimmte Aufgabensammlung mit ausführlichen Lösungen erstellt. Derzeit werden die Aufgaben für die Jahrgangsstufe 1 (JS1) entwickelt.

- **Landesfachschaft Gesundheit und Pflege:**

Für die Zweijährige Berufsfachschule Gesundheit und Pflege (2BFP) liegt eine vollständige Sammlung von Lernsituationen zu allen Lernfeldern des ersten Schuljahres vor. Aktuell wird das Material für das zweite Schuljahr kollaborativ

erarbeitet. Nahezu alle 65 Schulen mit einer 2BFP in Baden-Württemberg sind an diesem Projekt beteiligt.

- **Landesfachschaft Wirtschaft – Kaufmännische Vollzeitschulen:**

Derzeit wird ein Schülerarbeitsheft für das Wirtschaftsgymnasium (Profil Wirtschaft) entwickelt. Rund die Hälfte der prüfungsrelevanten Inhalte ist bereits verfügbar. Durch die enge Kooperation von Fortbildungsteams und Lehrkräften – sowohl in Fortbildungen als auch bei Kooperationstagen – deckt auch die Materialdatenbank bereits einen großen Teil der Unterrichtsinhalte in den Schwerpunkten Wirtschaft und Internationale Wirtschaft ab.

Alle genannten Projekte sind über die jeweiligen Landesfachschaften im Fachnetz BS erreichbar. Weitere Aufgabensammlungen sind derzeit in der Entwicklung.

Lehrkräfte können die bereitgestellten Materialien im Unterricht erproben, Rückmeldungen geben und sich bei Bedarf und Interesse aktiv an der Weiterentwicklung beteiligen. Ziel ist es, bildungsplankonforme Unterrichtsmaterialien strukturiert anzubieten und so die Lehrkräfte zu unterstützen.

Das Fachnetz BS basiert auf Freiwilligkeit. Amtliche Informationen werden den Schulen direkt zugestellt und zur ergänzenden Information im Fachnetz BS eingestellt. In der Schule sind die Kommunikationswege empfangsbedürftiger Informationen zu klären.

## **2. Aufstiegslehrgang für Fachlehrkräfte und Technische Lehrkräfte**

Im Schuljahr 2026/27 stehen insgesamt 30 Aufstiegsplätze für Fachlehrkräfte (16 Plätze) und Technische Lehrkräfte (14 Plätze) zur Verfügung. Diese verteilen sich auf die Regierungsbezirke jeweils wie folgt:

Fachlehrkräfte (FOL A 11 mit Amtszulage):

Stuttgart: 8                  Karlsruhe: 3                  Freiburg: 2                  Tübingen: 3

Das Kontingent für Fachlehrkräfte beinhaltet Aufstiegsplätze für FOL musisch-technischer Fächer und FOL Sonderpädagogik mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung oder Förderschwerpunkt geistige Entwicklung.

Hinweis: FOL für musisch-technische Fächer an Beruflichen Schulen müssen grundsätzlich spätestens zu Beginn des Lehrgangs an einer allgemeinbildenden Schule eingesetzt sein, **es sei denn, die entsprechenden Vorkenntnisse und die Vorbildung würden eine Ausnahme zulassen.** Interessierten FOL mit Amtszulage an Beruflichen Schulen empfehlen wir, sich frühzeitig mit dem zuständigen Bezirkspersonalrat Berufliche Schulen in Verbindung zu setzen.

Technische Lehrkräfte (TOL A 12):

Stuttgart: 5          Karlsruhe: 4          Freiburg: 2          Tübingen: 3

Das Kontingent für Technische Lehrkräfte (TOL) beinhaltet Aufstiegsplätze für TOL der gewerblichen, kaufmännischen, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Richtung Beruflicher Schulen und für TOL Sonderpädagogik mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung.

Neu: Die erforderliche Erfahrungszeit für den Aufstiegslehrgang von Fachlehrkräften und Technischen Lehrkräften wurde für die Bewerbung von 12 auf neun Jahre verkürzt.

Die Ausschreibung erfolgt im Amtsblatt Kultus und Unterricht. Interessierte Lehrkräfte richten ihre **Bewerbung auf dem vorgegebenen Bewerbungsportfolio bis zum 31. März 2026** schriftlich über den Dienstweg an das zuständige Regierungspräsidium.



Informationen zu den Bewerbungsportfolios, Qualifizierungsinhalten und Prüfungen finden Sie unter: <https://lehrer-online-bw.de/,Lde/Startseite/Fortbildung-Aufstieg/Aufstiegsverfahren+fuer+Fachlehrkraefte+und+Technische+Lehrkraefte>.

Hinweis: Ein Wechsel des Zweifaches kann im Portfolio beantragt werden. Die Anzahl der TOL-Bewerbungen hat in den letzten Jahren die Zahl der möglichen Plätze unterschritten. Für Nachfragen und Unterstützung wenden Sie sich an den zuständigen Bezirkspersonalrat.

### 3. Hilfe bei Gewalt gegen Lehrkräfte

Das Kultusministerium hat die [Ressortübergreifende Landeskonzeption für einen besseren Schutz von Beschäftigten im öffentlichen Dienst vor Gewalt im Arbeitsalltag](#) unterzeichnet.

Der Fokus liegt dabei auf der Verhinderung von Gewalt und damit auf den Präventionsmaßnahmen.

#### Nachgang zum Gewaltvorfall

Da durch Gewaltakte physische oder psychische Gesundheitsfolgen entstehen können, sollten diese der Schulleitung, bei verbeamteten Lehrkräften als Dienstunfall beziehungsweise bei Arbeitnehmer/-innen als Arbeitsunfall, gemeldet werden.

Auch eine von Cybermobbing betroffene Lehrkraft sollte ihre Schulleitung informieren, damit gegebenenfalls auch auf schulischer Ebene (zum Beispiel nach § 90) reagiert werden kann. Zur Beweissicherung empfiehlt es sich, Screenshots von den Mobbingbotschaften (inklusive Adressen, Kommentaren, Sendedaten etc.) anzufertigen. Eine Anlaufstelle bei Hasskriminalität ist die „[Initiative Toleranz im Netz](#)“.

#### Strafanzeige und Strafantrag

In gravierenden Fällen kann eine **Strafanzeige** in Betracht kommen. Diese kann von der Lehrkraft, der Schulleitung oder vom Dienstvorgesetzten (Regierungspräsident/-in) erstattet werden. Es gibt Delikte, die nur verfolgt werden, wenn ein Strafantrag gestellt wird, zum Beispiel Beleidigungen, einfache Körperverletzung, Sachbeschädigung oder unerhebliche Bedrohung oder Nötigung. Diesen Strafantrag kann die betroffene Lehrkraft oder deren Dienstvorgesetzte/-r – gegebenenfalls parallel, aber auch unabhängig voneinander – stellen.

Die Regierungspräsidien unterstützen Betroffene im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht, indem sie als Ansprechpartner für das Thema Gewalt an Schulen zur Verfügung stehen sowie Betroffenen Hilfestellung anbieten. Nach einem Gewaltvorfall sollte zudem die Möglichkeit geprüft werden, ob zur Unterstützung der Lehrkraft das Regierungspräsidium gebeten werden soll, zu prüfen, ob ein Strafantrag oder eine Strafanzeige durch den Dienstvorgesetzten geboten ist.

## **Zentrale Ansprechstelle „ARGUS öD“ zur Gewaltprävention für Beschäftigte im öffentlichen Dienst**

Die ARGUS öD ist beim Landeskriminalamt Baden-Württemberg angesiedelt. Opfer und Zeugen von Gewaltvorfällen gegen Beschäftigte im öffentlichen Dienst können von Montag bis Freitag zwischen 9 Uhr und 12 Uhr unter der Telefonnummer 0711/5401-1004 Kontakt mit der ARGUS öD (<https://argus.polizei-bw.de/>) aufnehmen.

Auch die **Personalvertretung** ist Ansprechpartner und bietet Beratung an.

### **4. Wahl der BfC und deren Stellvertreterin 2026 (regelmäßiger Turnus)**

Beauftragte für Chancengleichheit (BfC) sind an allen Dienststellen des Landes mit 50 und mehr Beschäftigten nach vorheriger Wahl bis zu den Sommerferien 2026, **sofern im regulären Turnus gewählt wird**, zu bestellen. In kleineren Dienststellen ist eine Ansprechpartnerin zu bestellen. Die Ansprechpartnerin ist für die Vermittlung von Informationen zwischen den Beschäftigten und der BfC der Regierungspräsidien (oder deren Fachlicher Beraterin) zuständig. Der HPR BS empfiehlt auch für die Bestellung der Ansprechpartnerin eine vorhergehende Wahl.

Die regelmäßige Amtsperiode beträgt fünf Jahre (§ 15 ChancenG). Wahlberechtigt sind alle weiblichen Beschäftigten einer Dienststelle, die nicht seit zwölf oder mehr Monaten ohne Bezüge oder Entgelt beurlaubt sind. Stichtag ist der Wahltag. Wählbar sind alle weiblichen Beschäftigten der Dienststelle. Die Wählbarkeit für abgeordnete Beschäftigte ist an der Dienststelle gegeben, an der sie überwiegend beschäftigt sind. Die BfC und ihre Stellvertreterin werden in getrennten Wahlgängen nach den Grundsätzen des Mehrheitswahlrechts gewählt.

Nach § 16 Abs. 4 ChancenG kann bei Vorliegen von nur einer Bewerbung die Dienststelle die Bewerberin zur BfC bestellen und auf die weitere Durchführung des Wahlverfahrens verzichten. Liegt aus dem Kreis der weiblichen Beschäftigten selbst nach einer Nachfrist keine Bewerbung vor, kann die Dienststelle auch einen zur Ausübung des Amtes bereiten männlichen Beschäftigten bestellen. Andernfalls ist das Wahlverfahren nach Ablauf von sechs Monaten zu wiederholen. Die BfC erhält eine Deputatsstunde Entlastung.

Die Schulen müssen einen Wahlvorstand bestellen. Diesem müssen die Wählerinnenlisten seitens der Schulleitungen zur Verfügung gestellt werden. Der Wahlvorstand hat die Wahlausschreibung bekanntzugeben, die Bewerbungsformulare entgegenzunehmen, die gültigen Bewerbungen bekanntzugeben, gegebenenfalls die Nichtstattfindung der Wahl bekanntzugeben, die Stimmzettel vorzubereiten, gegebenenfalls die Erklärung der Briefwahl entgegenzunehmen, die (Brief)Wahl durchzuführen, die Niederschrift der Wahl anzufertigen und weitere Aufgaben. Der HPR BS bittet die Schulleitungen, die Wahlvorstände entsprechend zu entlasten und zu unterstützen. Alle Unterlagen stehen digital zur Verfügung.



Weitere Infos finden Sie über nebenstehenden QR-Code. Auch sind die Kontaktdaten der Fachlichen Beraterinnen für Chancengleichheit der RP hinterlegt, die Ihnen bei Fragen kompetent weiterhelfen können.



## 5. Wahlzeiträume für Schwerbehindertenvertretungen

Die nächsten Wahlen der Schwerbehindertenvertretungen sind bundeseinheitlich mit Zeitfenstern im Jahr 2026 und 2027 angesetzt, die einzuhalten sind:

- Die **örtlichen Schwerbehindertenvertretungen** an den Schulen werden im Zeitraum vom 1. Oktober 2026 bis zum 30. November 2026 gewählt.
- Darauf folgen die Wahlen der **Bezirksschwerbehindertenvertretungen** an den Regierungspräsidien vom 1. Dezember 2026 bis zum 31. Januar 2027.
- Den Abschluss bilden die Wahlen der **Hauptschwerbehindertenvertretungen**, die zwischen dem 1. Februar 2027 und dem 31. März 2027 gewählt werden.

Ein besonderer Blick ist auf das genaue Ende der laufenden Amtszeit zu richten. Die Wahl muss so geplant werden, dass das Ergebnis feststeht, bevor die alte Amtszeit abläuft, um eine mandatslose Zeit ohne Schwerbehindertenvertretung zu vermeiden.

Allgemeine Informationen gibt es unter [Wahl der Schwerbehindertenvertretung | BIH](#).

Konkrete Unterstützung bieten die [Bezirksvertrauenspersonen](#). Die Kontaktdaten finden Sie auch unter <https://sbv-schule.kultus-bw.de/>.

## **6. Zweites Beförderungsprogramm zum Mai 2026 für StR/StR'innen, vergleichbare Tarifbeschäftigte und beste Nichterfüller/-innen**

Für Studienrätinnen und Studienräte (Beamte und Arbeitnehmer) stehen im konventionellen Beförderungsverfahren ab 1. Mai 2026 insgesamt 37 Beförderungsmöglichkeiten nach A 14 zur Verfügung, die sich wie folgt auf die Regierungspräsidien verteilen:

Stuttgart 11            Karlsruhe 11            Freiburg 8            Tübingen 7

Sofern Lehrkräfte der Entgeltgruppe 13 (Erfüller/-innen) im Rahmen des konventionellen Beförderungsverfahrens, bei Vorliegen der Voraussetzungen, höhergruppiert werden können, sind sie in das Beförderungsverfahren einzubeziehen.

Ab 1. Mai 2026 können Lehrkräfte in den dargestellten Beförderungsjahrgängen mit folgender Beurteilung im Rahmen der verfügbaren Beförderungsmöglichkeiten befördert werden:

1. bis einschließlich 1994 mit mindestens gut bis befriedigender Beurteilung,
2. 1995 bis einschließlich 2008 mit mindestens guter Beurteilung,
3. 2009 bis einschließlich 2011 mit mindestens sehr gut bis guter Beurteilung,
4. 2012 und 2013 mit sehr guter Beurteilung,
5. 2014 nur Lehrkräfte, die in den Privatschuldienst oder Auslandsschuldienst beurlaubt sind, mit sehr guter Beurteilung.

Da Lehrkräfte an Privat- bzw. Auslandsschulen nicht bessergestellt werden sollen als Lehrkräfte an öffentlichen Schulen, steht prozentual eine vergleichbare Anzahl an Beförderungsmöglichkeiten für in den Privatschul- bzw. Auslandsschuldienst beurlaubte Studienrätinnen und Studienräte wie im öffentlichen Schuldienst zur Verfügung. An jedem Regierungspräsidium gibt es damit je eine Beförderungsmöglichkeit für beurlaubte Studienrätinnen und Studienräte.

Schwerbehinderte und gleichgestellte Lehrkräfte werden beim Vorliegen insgesamt gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt befördert, auch wenn einzelne Eignungsmerkmale behinderungsbedingt schwächer ausgeprägt sind.

Die Beurteilungen werden durch die Regierungspräsidien bei den Schulleitungen angefordert. Das heißt, jene Lehrkräfte, die entsprechend ihres Beförderungsjahrgangs am konventionellen Verfahren teilnehmen können, werden von den Schulleitungen informiert und sind bis zum Beurteilungstichtag dienstlich zu beurteilen, sofern nicht schriftlich auf die Teilnahme am Verfahren verzichtet wird. Der Beförderungsjahrgang ist in der Regel das Jahr der Verbeamtung auf Lebenszeit. Bei Tarifbeschäftigten wird eine Vergleichsberechnung durchgeführt.

Für Fragen steht der jeweilige Bezirkspersonalrat Berufliche Schulen gerne zur Verfügung.

## **7. Arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Betreuung**

Der Rahmenvertrag für die arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Betreuung ist zum 31. Dezember 2025 ausgelaufen und wurde europaweit neu ausgeschrieben. Bereits seit 1. Juli 2025 hat der B A D eine neue Bezeichnung und heißt seither **BG prevent**.

Das Kultusministerium hat mitgeteilt, dass **BG prevent** den Zuschlag für den neuen Rahmenvertrag erhalten hat. Dieser ist auf fünf Jahre angelegt und wurde für den Zeitraum 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2030 abgeschlossen.

Die bei BG prevent beschäftigten Betriebsarzt/-innen und Fachkräfte für Arbeitssicherheit setzen einen Grundsatz des Arbeitssicherheitsgesetzes um, wonach deren Aufgaben in gegenseitiger Zusammenarbeit und in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten des Arbeitsschutzes in der Schule wahrgenommen werden sollen.

Geregelt ist, dass zum Beispiel Betriebsarzt/-ärztin und Fachkraft für Arbeitssicherheit mindestens einmal pro Schuljahr an einer Arbeitsschutzausschusssitzung (ASA-Sitzung) teilnehmen (§ 11 Arbeitssicherheitsgesetz in Verbindung mit der Rahmendienstvereinbarung zum betrieblichen Gesundheitsmanagement). ASA-Sitzungen sollten frühzeitig geplant und im Schuljahreskalender fixiert werden, da diese mit BG prevent mindestens zwölf Wochen vorher abzustimmen sind.

Das Kontaktformular finden Sie unter [www.sicher-gesund-schule-bw.de](http://www.sicher-gesund-schule-bw.de).

Aus den letzten zwei Jahresberichten wird ersichtlich, dass noch nicht an allen Schulen

gemeinsame ASA-Sitzungen mit der Betriebsärztin/dem Betriebsarzt und den Fachkräften für Arbeitssicherheit stattgefunden haben.

Neben der Schulleitung, die die Gesamtverantwortung für den Arbeits- und Gesundheitsschutz trägt, ist der ÖPR nach § 70 Abs. 1, Nr. 2 und 3 LPVG beteiligt und hat die Aufgabe, sich für den Arbeitsschutz einzusetzen.

## **8. Neufassung der VwV und VO Sprachbildung und Sprachförderung**

Die bisherige Verwaltungsvorschrift (VwV) „Grundsätze zum Unterricht von Kindern und Jugendlichen mit nicht deutscher Herkunftssprache und geringen Deutschkenntnissen in allgemein bildenden und Beruflichen Schulen“ wird zum Schuljahr 2026/27 durch eine neue VwV mit dem Titel „VwV Grundsätze zur Sprachbildung und Sprachförderung“ abgelöst. Diese Neufassung zielt darauf ab, die bisherigen Regelungen zu konkretisieren und weiterzuentwickeln, um bestehende Unsicherheiten zu beseitigen und den Schulen klare Vorgaben zur Unterstützung der Schülerinnen und Schüler zu bieten.

Zusätzlich zur neuen VwV wurde eine **Verordnung des Kultusministeriums über Grundsätze zur Sprachbildung und Sprachförderung** beschlossen. Die neuen Regelungen werden auf jeweils circa 20 Seiten umfassend dargestellt. Dabei bildet die VwV zusätzlich die Regelungen der VO ab, um den Schulen in der VwV den Gesamtüberblick zu geben.

Die überarbeitete VwV umfasst wesentliche Punkte, darunter:

- **Durchgängige Sprachbildung:** Die Sprachbildung wird als Aufgabe aller Lehrkräfte verankert, wobei die Sprachförder- und Sprachbildungsbedarfe mehrsprachiger Schülerinnen und Schüler berücksichtigt werden.
- **Definition VKL-Status:** Einführung des „VKL-Status“ und der „Anschlussphase VKL-Status“ sowie der zugehörigen Schutzrechte zur Unterstützung der Integration neu zugewanderter Schülerinnen und Schüler.
- **Pädagogische und rechtliche Klärungen:** Weiterentwicklungen zur Förderung neu zugewanderter Schülerinnen und Schüler basierend auf wissenschaftlichen Erkenntnissen und pädagogischen Erfahrungen. Diese Klärungen sollen

Unsicherheiten in der praktischen Umsetzung abbauen und ein einheitliches Handeln an den Schulen fördern.

In Bezug auf die geforderte Konzepterstellung zur durchgängigen Sprachbildung (VO § 3 (3) und VwV 2.2.2) empfiehlt der HPR BS, den Spielraum angemessen auszuschöpfen: „Die beruflichen Schulen setzen dies im Rahmen der vorhandenen Ressourcen und organisatorischen Möglichkeiten um.“

## 9. Zentrale Erhebungen des IBBW

Die zentralen Erhebungen zielen darauf ab, die Schul- und Unterrichtsqualität der Schulen zu verbessern und zunächst über Rückmeldungen der Schülerinnen und Schüler Hinweise über das Schulklima sowie die wahrgenommene Unterrichtspraxis zu bekommen.

Im Schulgesetz wurde zum Dezember 2025 unter anderem die Ergänzung des § 114 (3) eingefügt.

*„(3) Das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg befragt an Schulen regelmäßig Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte zu ihren Eindrücken von verschiedenen Bereichen der Schul- und Unterrichtsqualität (Zentrale Erhebungen zur Schul- und Unterrichtsqualität). **Erfasst werden können insbesondere die wahrgenommene Unterrichtspraxis, Professionalität und Zusammenarbeit sowie Schulklima oder Zufriedenheit und Wohlbefinden. [...]**“*

In Ergänzung dazu hat das Kultusministerium die Verordnung des Kultusministeriums über die Zentralen Erhebungen zur Schul- und Unterrichtsqualität (ZE VO) verfasst. Die erste, für alle Beruflichen Schulen verpflichtende zentrale Erhebungen wurde für den Zeitraum vom 23. Februar bis 27. März 2026 angekündigt. Sie besteht aus zwei Bereichen:

1. Bei der zentralen Erhebung zum **Schulklima** nach Prof. em. Dr. Ebner waren Pilotschulen in die Entwicklung einbezogen und der HPR BS ist frühzeitig informiert und beteiligt worden. Im Frühjahr 2024 hat das Institut für Bildungsanalysen (IBBW) erstmalig eine freiwillige Erhebung zum wahrgenommenen Schulklima an Beruflichen

Schulen angeboten. Rund 25 % der Beruflichen Schulen nahmen daran teil. Im Jahr 2025 wurde die Teilnahmequote auf über 36 % gesteigert, mit 101 teilnehmenden Schulen. Die Erhebung findet in den Eingangsklassen statt und wird klassenbezogen ausgewertet. Hierbei entsteht kein Personenbezug, da die Schüler/-innen personenunabhängig Rückmeldung zum Schulklima geben.

Der Umgang mit den Ergebnissen wurde ebenfalls in der Pilotphase erprobt und Hinweise unter dem folgenden Link zur Verfügung gestellt: <https://ibbw-bw.de/Lde/Startseite/Systemanalysen/Zentrale+Erhebungen+an+beruflichen+Schulen>. Ergänzend kann eine schulinterne Fortbildung als Abrufveranstaltung zu DGSE unter <https://lfbo.kultus-bw.de/lfb/termine/VXQV8> gebucht werden. Für die Rahmenbedingungen schulinterner Fortbildungen ist der ÖPR in der Beteiligung.

2. Neu ist die zentrale Erhebung zur wahrgenommenen **Unterrichtspraxis** im jährlichen Wechsel in den Fächern Mathematik und Deutsch. Die Erprobung hat an allgemeinbildenden Schulen in Klasse 3 der Grundschulen und bei der Sekundarstufe in den Klassen 6 und 8 stattgefunden. Das Kultusministerium teilte mit, dass der Fragenkatalog wissenschaftlich validiert und die Passung über alle Schularten vom IBBW zugesichert worden sei. Der HPR BS hat sich für eine Erprobung an einzelnen Beruflichen Schulen ausgesprochen. Das Kultusministerium ist dem Antrag nicht gefolgt und legte fest, dass jetzt alle Eingangsklassen aller Schularten an Beruflichen Schulen (soweit das Fach dort unterrichtet wird) teilnehmen.

Die **Auswertung** erfolgt klassenweise und damit bezogen auf den Unterricht einzelner Lehrkräfte des Faches (Mathematik 2026) – und geht der Schulleitung zu, die die Auswertung einer Klasse per E-Mail an die Lehrkraft weitergibt. Der HPR BS hat auf die bewährte Feedbackkultur in OES hingewiesen, die von großem Vertrauen geprägt ist – auch, weil bei OES nur die betroffene Lehrkraft Zugriff auf die erhobenen Daten hat.

In das **Schuldatenblatt** werden die Daten bildungsgangbezogen in aggregierter Form aufgenommen, sofern der Bildungsgang mindestens dreizügig unterrichtet wird.

Der **Fragebogen** zur wahrgenommenen Unterrichtspraxis im Fach Mathematik kann eingesehen werden unter:

[Ansicht\\_Fragebogen\\_ZE\\_BS\\_2026\\_Unterrichtspraxis\\_SuS.pdf](#).

Zudem stehen weiterführende Erklärungen und Antworten auf häufige Fragen in den FAQs zur Verfügung, die organisatorisch-technische sowie inhaltliche Aspekte abdecken: [Zentrale Erhebungen an beruflichen Schulen - IBBW](#).

Für den Umgang mit den Befragungsergebnissen wurden Handlungshilfen in Aussicht gestellt. (Diese lagen zum Redaktionsschluss noch nicht vor.)

Der HPR BS war zum Entwurf der ZE VO in der Anhörung und hat das geplante Vorgehen zur Erhebung und Auswertung zur wahrgenommenen Unterrichtspraxis scharf kritisiert und auf mögliche negative Folgen hingewiesen. Der HPR BS empfiehlt Schulleitungen und ÖPR miteinander zu beraten, wie mit den Ergebnissen der wahrgenommenen **Unterrichtspraxis** gewinnbringend umgegangen werden könnte, um gleichzeitig die Belastung und mögliche Irritationen betroffener Lehrkräfte möglichst gering zu halten.

Aus Sicht des HPR BS sollte aktuell bei den zentralen Erhebungen der Umgang mit den Ergebnissen des **Schulklimas** den Schwerpunkt darstellen.

## **10. Zusatzqualifizierungen für im Dienst befindliche Lehrkräfte**

Auch im Schuljahr 2026/27 bietet das ZSL Zusatzqualifizierungen für im Dienst befindliche Lehrkräfte an. Das Ziel einer Zusatzqualifizierung (ZQ) ist die Weiterqualifizierung und Professionalisierung von Lehrkräften in unterschiedlichen Bereichen der Beruflichen Schulen. Eine ZQ erstreckt sich über ein Schuljahr und wird an einem beruflichen Seminar für Aus- und Fortbildung (SAF) und an einer Beruflichen Schule abgeleistet. Dabei umfasst eine ZQ Fachdidaktik, schulpraktische Ausbildung in der entsprechenden Schulart sowie in der Regel einen beratenden Unterrichtsbesuch und einen Leistungsnachweis, zum Beispiel in Form eines Kolloquiums.

Im Schuljahr 2026/27 werden folgende Zusatzqualifizierungen angeboten:

- Zusatzqualifizierung „**Deutsch als Fremdsprache/Deutsch als Zweitsprache**“ (DaF/DaZ) für im Dienst befindliche Lehrkräfte des höheren Dienstes mit der Lehrbefähigung Deutsch und/oder einer Fremdsprache
- Zusatzqualifizierung „**Bilingualer Unterricht**“ für im Dienst befindliche Lehrkräfte des höheren Dienstes, die das Studium in einem Sachfach (zum Beispiel aus den Bereichen Wirtschaft oder Technik, aber auch aus dem allgemeinbildenden Bereich) absolviert haben und über eine Lehrbefähigung in Englisch oder nachweislich über sehr gute Englischkenntnisse verfügen
- Zusatzqualifizierung „**Inklusive Bildung und Ausbildung an beruflichen Schulen**“ für wissenschaftliche und Technische Lehrkräfte
- Zusatzqualifizierung „**Sprachbildung und -förderung im Fach**“ für wissenschaftliche und Technische Lehrkräfte
- Grundmodul der Zusatzqualifizierung „**Textverarbeitung**“ für Technische Lehrkräfte der hauswirtschaftlichen und gewerblichen Fachrichtung
- Zusatzqualifizierung „**Fahrzeugtechnik (1. Ausbildungsjahr)**“ für Technische Lehrkräfte Metall- und Kunststofftechnik

Anfang März erhalten die Schulleitungen ein Schreiben mit weiteren Informationen und einem Anmelde-link zu einer OFT-Abfrage. Die Anmeldung erfolgt durch die Schulleitung oder nach Rücksprache mit der Schulleitung persönlich durch die Lehrkraft über die jeweilige OFT-Abfrage unter Angabe einer Begründung. Die Anmeldung ist bis zum 31. März 2026 über die OFT-Abfrage möglich. Die Zulassung erfolgt durch die Regierungspräsidien in Abstimmung mit dem ZSL, unter Einbeziehung des HPR BS. Kontakt am ZSL: Dr. Elisabeth Weiler, Referat 41, E-Mail: [elisabeth.weiler@zsl.kv.bwl.de](mailto:elisabeth.weiler@zsl.kv.bwl.de)

## **11. Kontaktstudium Informatik für wissenschaftliche Lehrkräfte**

Auch im Schuljahr 2026/27 bietet das ZSL eine Weiterbildung für den fachfremden Unterrichtseinsatz in Informatik am Beruflichen Gymnasium an. Der fachwissenschaftliche Teil erfolgt über ein Kontaktstudium im E-Learning-Format, das durch die Universität Konstanz durchgeführt wird (siehe: [www.kontaktstudium-informatik.uni-konstanz.de](http://www.kontaktstudium-informatik.uni-konstanz.de)).

Die Weiterbildung beinhaltet auch eine fundierte fachwissenschaftliche Schulung mit zwei fachdidaktischen Fortbildungen an der Außenstelle Esslingen. Für den Start der Weiterbildung ab September 2026 stehen 40 Plätze zur Verfügung.

Anfang März erhalten die Schulleitungen ein Schreiben mit weiteren Informationen zur Weiterbildung und zum Bewerbungsverfahren. Die Bewerbung ist bis zum 31. März 2026 über eine OFT-Abfrage möglich. Über den Abfragelink müssen Unterlagen mit folgenden Angaben hochgeladen werden: Interesse und Vorkenntnisse der Lehrkraft im Bereich Informatik sowie eine Begründung der Schulleitung zu Bedarf und Notwendigkeit der Ausbildung. Das ZSL (Referat 41) entscheidet in Abstimmung mit den Regierungspräsidien und unter Einbindung des HPR-BS über die Zulassung.

Kontakt: Christoph Bartz-Hisgen, Referat 41, E-Mail: [christoph.bartz-hisgen@zsl.kv.bwl.de](mailto:christoph.bartz-hisgen@zsl.kv.bwl.de)